Neue Regeln für Hundehalter – angepasste Gebührenordnung

Am 1. Juli 2024 ist die neue Hundehalteverordnung des Landes Brandenburg (HundehV) in Kraft getreten.

Wenn Sie in der Stadt Eberswalde einen Hund halten, müssen Sie

- die Hundehaltung beim Ordnungsamt der Stadt Eberswalde anzeigen und
- 2. den Hund steuerlich bei der Kämmerei SG Steuern anmelden.

Eine bereits vorgenommene steuerliche Anmeldung ersetzt nicht die Anzeigepflicht gemäß § 2 Absatz 2 HundehV. Die ordnungsbehördliche Anzeige muss von der Hundehalterin/ dem Hundehalter gesondert vorgenommen werden.

Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat zudem die Gebührenordnung (GebOMIK) geändert. Es wurde eine neue Gebühr für die ordnungsbehördliche Anzeige von Hunden eingeführt. Die Stadt Eberswalde hat die Gebühr auf 15,00 € festgesetzt. Damit wird die Mindestgebühr angesetzt, die nach der GebOMIK möglich ist.

Eine Abmeldung des Hundes bleibt kostenfrei.

Der Verstoß gegen die Anzeigepflicht kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Link zur Hundehalteverordnung:

https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/hundehv